

„Berliner Tageblatt“

erschint täglich vormittags mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe ausgeht. Man abonniert außerhalb Berlins bei allen Postämtern des Deutschen Reichs, Österreich-Ungarns, des Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Postamt), Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Donaustaaten, für alle übrigen Staaten bei den Postämtern der betreffenden Länder bei den Postämtern in Berlin.



Abonnementpreis

Das „Berliner Tageblatt“ mit „Sonntags-Beilage“, sowie das „Berliner Wochenblatt“ mit „Sonntags-Beilage“ und „Berliner Wochenblatt“ mit „Sonntags-Beilage“ und „Berliner Wochenblatt“ mit „Sonntags-Beilage“.

Berliner Tageblatt.

Nummer 648.

Berlin, Dienstag, den 22. Dezember 1903.

XXXII. Jahrgang.

Hierzu die Wochen-Beilage Technische Rundschau No. 51.

Unlauterer Wechselverkehr.

Ursachen des unlauteren Wechselverkehrs. — Mittel zu seiner Bekämpfung.

Der gewerbsmäßige Betrieb fabrizierter Kellerverwechsel ist abgesehen nicht eine Ergründung des zwanzigjährigen Jahrhunderts. Bereits in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts kamen Verläufe durch Diskontierung von Kellerverwechseln vor, während sich in der Mitte der sechziger Jahre das Uebel zu einem gemeingefährlichen gestaltete, jedoch schon damals in der Öffentlichkeit Abwehrmittel erwohnen wurden.

Gegenwärtig wie damals die wirtschaftliche Depression das starke Arbeiten mit fabrizierten Papieren hervorgerufen hatte, so kann auch jetzt mit der Krise, die um die Jahresmitte des Jahres 1903 in unser Wirtschaftsleben eintrat, der Verkehr mit Kellerverwechseln, wie in diesem Jahre etwa ganz gesunken hätte, wohl in Aufnahme. Die Kellerverwechselverläufe sind es denn auch, die sich die Krise zu Hilfe machen, allein von ihr Vorteil haben sie nach Kräften verfahren.

Wie nun auf allen Gebieten menschlichen Wirkens gerade in den letzten zwanzig bis dreißig Jahren unvorstellliche Fortschritte zu verzeichnen sind, so auch in der Ausgestaltung des Verkehrs mit weislichen Wechseln; denn damals scheint man wenigstens noch nicht den Wechselgeschäft (Wechselverkehr) gewerbsmäßig bemittelt zu haben. In der allerletzten Zeit will aber scheint diese gewerbsmäßige Manipulation noch den Verkehr mit Kellerverwechseln zu übersteigen.

Es ist ja wohl zu verstehen, wenn zu Zeiten wirtschaftlichen Niederganges die Finanzinstitten sich größere Zurückhaltung im Geben von Kredit auferlegen, während andererseits Handel und Industrie einen größeren Kredit benötigen, um den Betrieb, wenn auch eingeschränkt, aufrecht zu erhalten und um die Verluste von einem erheblichen Verdienst nicht zu reden, bei dem vernünftigen Maß, haben zu können. Jeder sucht sich dann so wie möglich durchzubringen und greift schließlich auch zu Mitteln, die er zum mindesten als unaufrichtig anseht. Er hofft, die Geschäftslage werde sich bessern, er will Zeit gewinnen und meint, später wieder von der unzureichenden Kapitalbeschaffung freikommt zu können. Die meisten aber sehen sich in dieser Hoffnung betrogen; denn sie verkaufen sich mit ihrem Geld nur eine Frist, in welcher ihre Vermögenswerte erst völlig dekursiert werden. Gleich die Wägen freiden, wenn man gegen die Macht der Umstände nicht wehrlos anknappen kann, ist noch immer besser, als nicht wehrlos anknappen können, wenn man hat und Gut führen, in welchem man außer dem Strafrichter anheimfällt. Nachträglich wird dies, wie ich beobachtet konnte, auch stets unter den größten Vorwürfen gegen sich selbst einzufließen.

Es ist aber auch das Gassen und Jagen der heutigen Zeit, aber die eigenen Kräfte hinauszuweisen und in Konkurrenz mit wirtschaftlich Stärkeren zu treten, was den unlauteren Wechselverkehr großmüht. Die tägliche Wahrnehmung, daß einzelne Existenzen über ihre Vermögenswerte, haben wie einzelne auch an unserem Wirtschaftskörper machen müssen. Sie leiden geradezu an einem Lebenskredit, dessen Folgen wir in den Konkurrenz und Zahlungsunfähigkeit von Finanzinstitten und anderen wirtschaftlichen Unternehmungen mit den Aufsehen erregenden, trüben Wechseln. Welche Rolle spielen die Geschäftslage 1900 bedingten mußten. Welche Rolle spielen die Geschäftslage 1900 bedingten mußten. Welche Rolle spielen die Geschäftslage 1900 bedingten mußten.

Es ist aber auch das Gassen und Jagen der heutigen Zeit, aber die eigenen Kräfte hinauszuweisen und in Konkurrenz mit wirtschaftlich Stärkeren zu treten, was den unlauteren Wechselverkehr großmüht. Die tägliche Wahrnehmung, daß einzelne Existenzen über ihre Vermögenswerte, haben wie einzelne auch an unserem Wirtschaftskörper machen müssen. Sie leiden geradezu an einem Lebenskredit, dessen Folgen wir in den Konkurrenz und Zahlungsunfähigkeit von Finanzinstitten und anderen wirtschaftlichen Unternehmungen mit den Aufsehen erregenden, trüben Wechseln. Welche Rolle spielen die Geschäftslage 1900 bedingten mußten. Welche Rolle spielen die Geschäftslage 1900 bedingten mußten. Welche Rolle spielen die Geschäftslage 1900 bedingten mußten.

Was ungesund ist an unserem Wirtschaftskörper, muß aber je eher desto besser ausgeglichen werden, mögen dies hier und da auch gewisse Härten nicht ganz vermeiden lassen. Wird der Geldmarkt weiter mit Wechseln überflutet, welche kein legitimes Geschäftsverhältnis zur Unterlage haben, wohl aber solche vortäuschen, so wird die Unklarheit im Wirtschaftslieben immer größer und das Rück-

sehen zu normalen Verhältnissen immer schwieriger. Was nicht es, wenn bankrotte Leute auf kurze Zeit sich über Wasser halten, dann aber die Kamalität vergrößern und andere mit in ihren Sturz ziehen, sobald das Gesamtvermögen eine erheblich größere Einbuße erleidet, als wenn rechtzeitige Halt gehalten wäre. Ein laisser faire heißt hier, sich verständig an Nationalvermögen.

Auffklärung bis in alle Kreise hinein, welche an Handel und Industrie interessiert sind, ist unerlässlich, damit einerseits jeder die Gefahr, er sich aussetzt, kennen lernt, wenn er sich den gewerbsmäßigen Vermittlern verschreibt und damit andererseits solche Leute, die sich dennoch in geschäftlicher Weise Kredit erschleichen wollen, erkannt, recht gemüht und rechtzeitig mitschuldig gemacht werden. Vor allem würde aber die Auffklärung bewirken, daß Unkenntnis und Nichtwissen der Tragweite der Handlung von betrügerischer Absicht geschieden wird.

Mit der Auffklärung allein ist es nicht aber immer getan; die ganze weisse Gesellschaft, insbesondere wirtschaftliche Verbände und Korporationen müßten geschlossen dem unlauteren Wechselverkehr, wo er sich zeigt, entgegengetreten. Nicht jedes einzelne ist es, wo er fabriziert Kellerverwechseln oder Wechselverläufe, und fände sie auch aus dieser, vieler gläubiger Hand, mit entsprechender Hinweis zurückweisen. Die Wirkung wird sich dann weiter auf die Vormänner bis an die zu treffende Stelle zurückverfolgen.

Wie hier aber zu verfahren ist, mehr oder weniger einschneidend, muß jedem in einzelnen Fälle unter Berücksichtigung der jedesmaligen Verhältnisse und der Gesamtinteressen überlassen bleiben. Was wohl vor ein, zwei Jahren eine gewisse Mißdeutung nicht sein, jetzt möchte ich sie für verfehlt halten. Ich will nicht dem Grundlos das Wort reden, daß in jedem Falle etwa die Staatsanwaltschaft interessiert werden muß, daß die Handelsbank bei guten Wägen straflos genug hat, solche Anschläge selbst auszuführen; trotz alledem wird die Selbsthilfe der Untersuchungs- und Strafbehörden nicht ganz entbehren können.

Am Unwehmittel gegen gefälschte Wechsel ausfindig zu machen, hat füglich die Handelskammer Anstalt eine Umfrage der sämtlichen Handelskammern gehalten. Die beglücklichen Erfahrungen sind auch für unser Thema beachtenswert, da vielfach auch auf das häufige Vorkommen von betrügerischen Wechseln hingewiesen wird. Es wird vorgeschlagen, daß jeder Käufer eines domizilierten Wechsels den Akzeptanten benachrichtigen soll, und daß die Diskontierenden von der Domizilstelle in Kenntnis gesetzt werden, wenn von einem anderen als vom Akzeptanten Einholung eines domizilierten Wechsels erfolgt. Durch diese Maßnahmen würde im großen ganzen den gefälschten Wechseln der Boden für die Emporwachen des Geschäftes entzogen werden, während sie jetzt nur bei beschränkten Umständen, weil sie eben meist domiziliert sind, entdeckt werden können. Aber auch das Arbeiten mit fabrizierten Kellerverwechseln würde immerhin dadurch eine bedeutende Einschränkung erfahren. Im allgemeinen hält man die Durchführung nur bei einem gesetzlichen Zwange für möglich und von Erfolg. Bedenken dagegen werden gegeben in der Erwägung des Verkehrs, in den erheblichen Verlusten, in der sich eventuell daraus ergebenden zivilen Haftung bei Unterlassung der Antwort auf Einsichtlichkeit, und Akzeptanten, in dessen Bekämpfung und Geschäftlichkeit, und schließlich in dem daraus entstehenden Schaden für die Akzeptanten. Domizilwechsel zum Schaden für den Akzeptanten. Domizilwechsel zum Schaden für den Akzeptanten. Domizilwechsel zum Schaden für den Akzeptanten.

Den zweiten der weissen Gesellschaft zur Aufrechterhaltung von Treu und Glauben im Verkehr.

fontanken, Kreditgenossenschaften, Vorstudienklassen üblich, absehen könnte, weil vielfach hierin keine größere Sicherheit gewonnen wird. Allerdings darf man ja nicht vergessen, daß die Wechselfrage rascher wirkt wie eine andre.

Die obige Regel basiert allerdings wohl auf der ursprünglichen Ansicht, Geschäftskonten werden nur über Kellerverwechsel zu Geld machen. Aber wie sieht es damit besonders bei Genossenschaftskonten heute aus? Die Diskontierung von Wechseln ist häufig nur ein Personalakt, der als solcher laut Gesetz nicht gemacht werden kann. Bringt jemand sein Akzept, so genügt das nicht, und mag er auch kreditwürdig sein. Bringen Sie uns Wechsel, heißt es dann, so bekommen Sie Geld. Der Betreffende kann von Freunden Gefälligkeitsunterstützungen nicht bekommen, wird schließlich auf eine Annonce aufmerksam und schafft sich Kellerverwechseln oder Kaufwechsel an oder fälscht gar eine Unterchrift. Schon auf der Rechtslage habe ich auf diesen eigentlichen Personalakt in Wechseln hingewiesen; er ist ein Verkehrsspiel, das von allen Beteiligten unter befragt wird, wegen seiner unvollständigen Folgen. Hier wäre wohl zu erwägen, wie überhaupt das Genossenschaftskontenwesen noch notwendig ist, abgesehen davon, daß manche solcher Institute eine Existenzberechtigung überhaupt nicht haben. Man forsche nur einmal nach, wie hochwacht das Geld dort vielfach ist und gerade für kleinere Geschäftskonten, die es nur billig gebrauchen können.

Gegen Kellerverwechsel schütten sich bereits einigermassen Banken und Kreditverbände, indem sie die ihnen bekannt gewordenen Kellerverwechselunterchriften sammeln und auf die Bekanntmachungen eines unter dem Namen „Wechselklub“ arbeitenden Instituts absondern. Da aber immer neue Namen von Agenten zur Unterchrift auf Wechsel gesucht werden, so ist hierin nur eine unzureichende Abwehr zu sehen. Private, welche viel mit Wechseln zu tun haben, dürften aber doch gut tun, über diesen „Wechselklub“ mit einem ihnen bekannten größeren Bankhause sich zu unterhalten. Sie sollten sich ebenso wie die Banken, wenn es irgendwo der Betrieb zuläßt, jedes Papier genau ansehen und besonders domizilierte Wechsel einer Prüfung eventuell durch Auskunftsbeschaffung unterziehen. Die Merkmale der fabrizierten Papiere sind bereits zur Sprache gekommen. Geschäftlich fehlt in den Stempeln der Akzeptanten unter dem Namen des Akzeptanten auf einen anderen Reichsbankplatz gezogen ist. Eingehende Prüfungen, um allemal zu tun, da wo der Wechselrecht sich unwehentlich steigert, werden manchmal unermutet einem die Augen öffnen, zu einer Zeit, in der man den Verlust noch schließlich tragen kann.

Es dürfte eigentlich schon längst nicht mehr vorkommen, daß Wechsel auf bekannte gewerbsmäßige Wechselstempel oder bekannte Kaufstempel in dem Portefeuille der Banken sich vorfinden, weil eben noch andere Varianten bekannt sind, durch welche die Bank sich geschädigt glaubt. Denn wir möchten uns doch nicht die hier oder da auftauchende Ansicht zu eigen machen, daß es Banken gibt, denn der rege Wechselverkehr, mag er häßlich sein wie er will, fälschlich einen nicht zu entbehrenden Umsatz schafft. Man hört, was ein bekannter, in Zürich lebender Agent über in seinen Prospekten an jedermann schreibt: „Durch die Centralisation der Kapitalien in den Banken kommen diese (betroffenen) Wechseloperationen immer mehr in Aufnahme; ein Beweis hierfür ist, daß die Einnahmen für Wechselstempel von Jahr zu Jahr zunehmen. Die Banken sollen ihren Aktionären Dividenden verschaffen, folglich muß das Geld vollieren, und die Banken sind genötigt, zu diskontieren; es wird ihnen daher nicht schwer werden, sich einen Bankkredit zu verschaffen, falls Sie einen solchen nicht schon haben; um denselben aber mit Vorteil auszunutzen, werden Sie wahrscheinlich Akcepte bedürfen.“

Gegen Kaufwechsel ist es im allgemeinen schwieriger, sich zu schützen; hier kann meines Erachtens wirklich durch Strafandrohung entgegengehandelt werden, was durch einen kleinen Zusatz im § 240^a der Konkursordnung^a zu erreichen wäre. Da mindestens 90 Prozent aller Wechselstempel früher oder später ihre Zahlungen einstellen, oder über ihr Vermögen der Konkurs antritt, so würde der betreffende Paragraph mit einem Zusatz schon zu seinem Rechte kommen, in dem es heißt, daß auch derjenige, welcher durch betrügerische Wechseloperationen das Konkursverfahren hinausgeschleift, bei den übrigen Erfordernissen bestraft wird. Es ist vielleicht gar praktisch gewesen, auf diese erst seit 1898 eingeschobene Strafbestimmung, die wenig in Geschäftsreisen bekannt ist, vielfach verweist, aber selten zum Gegenstand der Verhandlung gemacht wird, hiermit hingewiesen zu haben.

Hat nun auch das Reichsgericht durch seine Stellungnahme, daß das Arbeiten mit Kellerverwechseln strafbar sein kann, den Weg geebnet, wie das Recht strafrechtlich zu bekämpfen ist, sind auch in der Tat in der letzten Zeit Strafverfahren wegen Betruges gegen die solche Wechsel begebenden Personen und wegen Weisills gegen Vermittler und ihren

^a Der § 240^a lautet: Schuldner, welche ihre Zahlungen einstellen haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einseitigen Bezahlens mit Erlangnis bestraft, wenn sie in der Absicht, die Erfüllung des Konkursverfahrens hinauszuschleifen, Waren oder Wertpapiere auf Kredit entnommen und diese Gegenstände erheblich unter dem Werte in einem Verkaufsbetriebe oder in einem anderen Geschäftsbetriebe zu veräußern oder sonst veräußern zu beabsichtigen haben.

^b Siehe Nr. 635, 637, 641 und 645 des Berliner Tageblatts.